Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der Seite 5 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug und 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis des Unternehmenssitzes

Es muss ein Unternehmenssitz oder eine Niederlassung im Inland nachgewiesen werden.

4. Fachliche Eignung

Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit:*
  Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

- *Gleichwertige Abschlussprüfungen (auslaufend):*
  Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden; Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 692). Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebühren-pflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

- *Fachkundeprüfung*
  vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK für Ostfriesland und Papenburg die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund, Emsland (für die Stadt Papenburg und Aschendorf) sowie die Stadt Emden.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;

- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl er-zielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung hat schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars zu erfolgen.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsgebühr ist vor Antritt der Prüfung fällig. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung 170 Euro. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 85 Euro wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich.
Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Literatur

Folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, sind uns bekannt:

- AVB MEDIENVERLAG GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 90 99 250, E-Mail: info@avb-medienverlag.de, Web: www.avb-medienverlag.de

- Grätz, Thomas, Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 978-3-574-60184-2, Heinrich Vogel, München

- Helf-Marx, Christiane, Taxi und Mietwagen Lehrbuch mit Fragenkatalog, ISBN 978-3 930581-05-4, Verkehrsverlag-HeMa, Recklinghausen

- Helf-Marx, Christiane, Taxi und Mietwagen Lösungsbuch, ISBN 978-3-930581-06-1, Verkehrsverlag-HeMa, Recklinghausen.

- Kollar, Herwig/Ufuk, Gergin, Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagen- Unternehmer, Artikel-Nr.: 28125000000, Huss, München

- Ufuk, Gerin/Kollar, Herwig, Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer – Übungsfragen und Lösungen, Artikel-Nr.: 28123000000, Huss, München

- Krämer, Horst, Handbuch Personenbeförderungsrecht, ISBN 978-3-87841-563-3, J. Fischer, Düsseldorf

- Krämer, Horst, BOKraft, Textausgabe, ISBN 978-3-87841-781-1, J. Fischer, Düsseldorf
.
- Hole, Gerhard, BOKraft, Kommentar, ISBN 978-3-574-60006-7, Heinrich Vogel, München

- Krämer, Horst, BOKraft mit Erläuterungen, ISBN 978-3-87841-693-7, J. Fischer, Düsseldorf

Anschriften und Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0, http://www.verkehrsverlag-fischer.de, E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de

- HeMa-Verlag & Dienstleistungen e.K., Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 02045 41448-0, http://www.verkehrsverlag-hema.de, E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de

- Springer Fachmedien München GmbH, Verlag Heinrich Vogel, Aschauer Straße 30, 81549 München, Tel.089 203043-1600

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

Schulungsveranstalter
Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist freiwillig und keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Fachkundeprüfung. Folgende Veranstalter bieten Vorbereitungskurse auf die Fachkundeprüfung in eigener Verantwortung an (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel. 05741 90 99 250, E-Mail: info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de (Präsenz und Online)

- Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen (BVN) e. V., Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover, Tel. 0511 9626-300

- GBB-Gesellschaft für berufliche Bildung, Richard Stangenberg, Blumenweg 2, 49451 Holdorf, Tel. 05494 222, Email: gbb@gbb-holdorf.de, www.gbb-holdorf.de

- GBK Unternehmensberatung, Ausbildungszentrum Güter- & Personenbeförderungsverkehr, Inhaber Rudolf Keil, Hauptstraße 21, 26197 Großenkneten, Tel. 04435 97 89 59, Email: info@gbk-unternehmensberatung.eu

- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstraße 27 a, 26188 Edewecht Tel. 04486 9388-44, Email: info@verkehrsseminare.de, www.verkehrsseminare.de

- Verkehrsseminare marbs e K. Inh. Ellen Hummel, Kreßbacher Straße 5, 74177 Bad Friedrichshall, Tel. 07136-2707181, Email: info@verkehrsseminare.com, www.verkehrsseminare.com, Schulungsort: Oldenburg

- Verkehrsseminare Naumann, In der Stehle 36 b, 53547Kasbach-Ohlenberg, Tel. 02644 406 33 34, Email: verkehrsseminare-naumann@mail.de, www.Fachschule-Naumann.de Seminarort: Hotel im IHK-Bezirk Emden

Genehmigungs- / Erlaubnisbehörden

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverehr und der Gemeinschaftslizenz sind im IHK-Bezirk für Ostfriesland und Papenburg zuständig:

- Landkreis Aurich, Straßenverkehrsabteilung, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Tel. 04941 163600

- Landkreis Leer, Straßenverkehrsabteilung, Ringstraße 26, 26789 Leer,
  Tel. 0491 926-3111

- Landkreis Wittmund, Ordnungsamt, Schloßstraße 11, 26409 Wittmund, Tel. 04462 861233

- Landkreis Emsland (für die Stadt Papenburg und Aschendorf), Fachbereich Straßenverkehr, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Tel. 05931 440

- Stadt Emden, FD Straßenverkehr, Frickensteinplatz 2 ,26721 Emden, Tel. 04921 87-0

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Dies gilt bei Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

- der Unternehmer die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken durchführt oder seine Haupttätigkeit nicht der Personenkraftverkehr ist,
- der Unternehmer die Personenbeförderung ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h betreibt,
- der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführt oder
- der Unternehmer das Fahrzeug auch bei Beförderungen einsetzt, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

die Mitnahme von

- umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
- Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler)

Ablaufschema für die Bewertung der Fachkundeprüfung
Für den Taxen- und Mietwagenverkehr

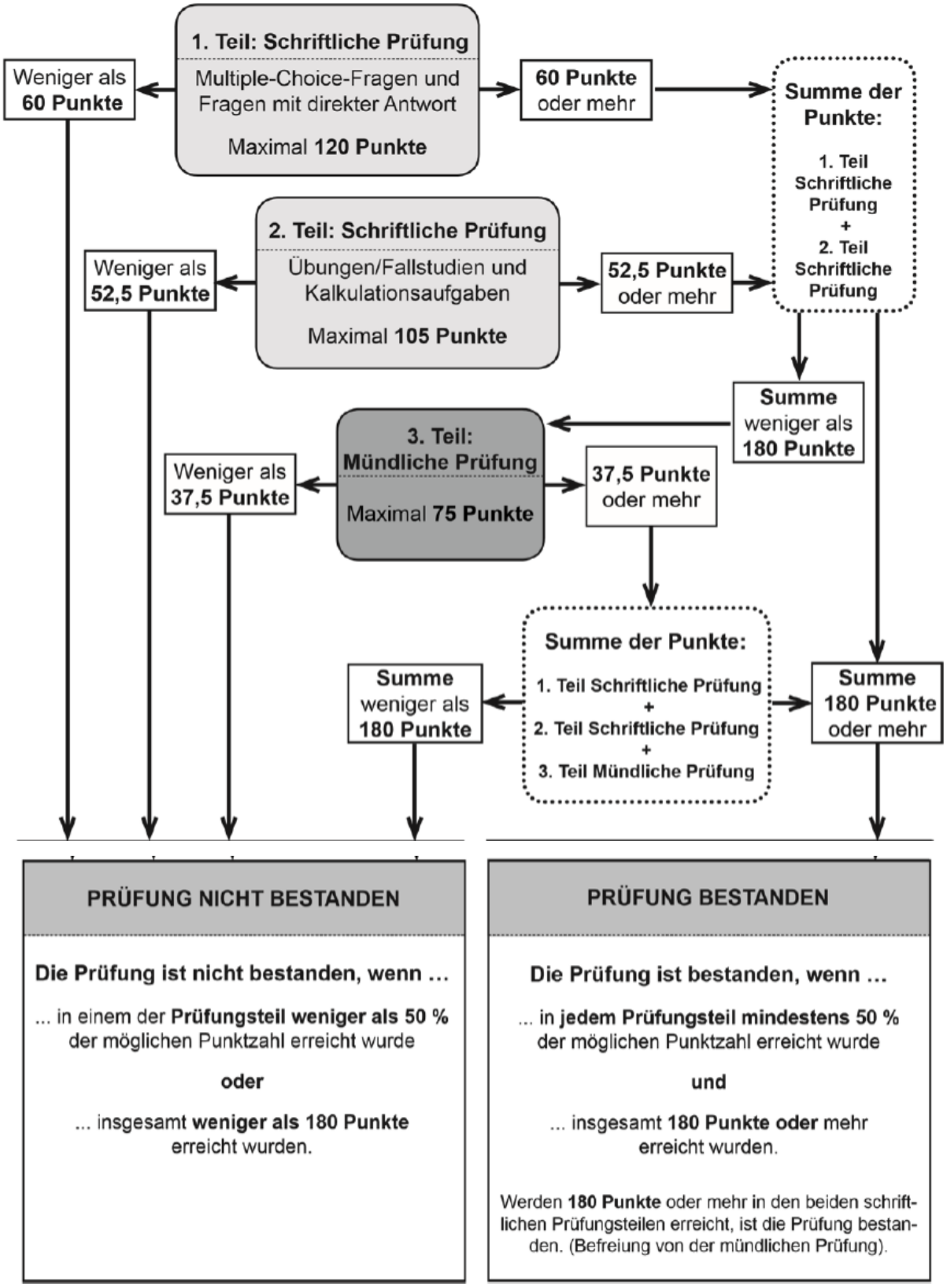

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

Frau Astrid Janssen
Telefon: 04921 8901-38
E-Mail: astrid.janssen@emden.ihk.de

Frau Maike Kempe
Telefon: 04921 8901-39
E-Mail: maike.kempe@emden.ihk.de

Stand: 18.09.2023

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.